



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 2. August 2013

Schutz der Angaben «Absinthe», «Fée verte» und «La Bleue»

Mit den Urteilen B-4767/2012, B-4884/2012 und B-4888/2012 vom 29. Juli 2013 lehnte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerden der European Spirits Organisation, der Fédération Française des Spiritueux und der Brennerei Les Fils d'Emile Pernot gegen den Entscheid des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 14. August 2012 ab und erklärte deren jeweilige Einsprachen für unzulässig.

Weitere elf Beschwerden sind noch hängig, bei denen sich das Gericht dazu äussern wird, ob die Angaben «Absinthe», «Fée verte» und «La Bleue» als geschützte geografische Angaben (GGA), wie vom Fachverband Association interprofessionnelle de l'Absinthe gefordert, bestätigt werden oder nicht. Diese elf Beschwerden stammen aus der Schweiz sowie aus Deutschland und Frankreich.

Am 25. März 2010 liess das BLW das Eintragungsgesuch für die Bezeichnungen «Absinthe», «Fée verte» und «La Bleue» als GGA zu. Gegen diesen Entscheid sind insgesamt 42 Einsprachen beim BLW eingegangen. 21 Widersprechende haben beim BVGer Beschwerde eingelegt, so unter anderem die oben genannten Beschwerdeführerinnen.

Das BVGer bestätigte in seinen Urteilen den Entscheid des BLW, demzufolge die drei Beschwerdeführerinnen nicht zur Einsprache berechtigt sind. In Bezug auf die European Spirits Organisation gelangte das BVGer zur Auffassung, dass diese aufgrund seiner Statuten nicht zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder berechtigt ist. Betreffend der Fédération Française des Spiritueux stellte das BVGer insbesondere fest, dass diese lediglich eine Minderheit der Interessen ihrer Mitglieder vertrat. Schliesslich kam das Gericht hinsichtlich der Brennerei Les Fils d'Emile Pernot zum Schluss, dass diese keine Beweise für den Export ihrer Erzeugnisse in die Schweiz erbracht und damit nicht nachgewiesen hat, dass sie über schutzwürdige Interessen verfügt.

Diese drei Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten

werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.